

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1221 - 1222

Muß bei der Festsetzung der Gerichtskosten, wenn mehrere Personen verschiedene Ansprüche in einem Prozesse verfolgen (C.P.O. § 56), beim Ausscheiden des einen Klägers für die Kostenforderung an den anderen die Höhe der von den einzelnen Parteien geltend gemachten Forderungen berücksichtigt werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

klagen bindend angesehen werden müßte, gleichwohl aber die oben erwähnte Klausel bezüglich des Erfüllungsortes unverbindlich wäre, und ein Streit hierüber müßte allerdings, nöthigenfalls auch durch eine Beweiserhebung, schon in dem gegenwärtigen Prozeßabschnitte endgültig zum Austrage gebracht werden.

Nach dieser Richtung aber geben die Behauptungen des Klägers jedenfalls zu Bedenken keinen Anlaß. Die Klausel über den Erfüllungsort steht im vorliegenden Falle weder mit dem sonstigen Inhalte des Vertrages in Widerspruch (Entsch. des R.G. Bd. 41 S. 361), noch liegt die Sache so, daß eine einseitige Aenderung eines schon bestehenden anderweitigen Erfüllungsortes in Frage stände, der das Reichsgericht allerdings in ständiger Rechtsprechung die Anerkennung versagt (Bolze Bd. 3 Nr. 699, Bd. 12 Nr. 642, Sur. Wochenschr. 1898 S. 292 Nr. 47). (Das wird näher ausgeführt).

---

#### Nr. 114.

**Muß bei der Festsetzung der Gerichtskosten, wenn mehrere Personen verschiedene Ansprüche in einem Prozesse verfolgen (C.P.O. § 56), beim Ausscheiden des einen Klägers für die Kostenforderung an den anderen die Höhe der von den einzelnen Parteien geltend gemachten Forderungen berücksichtigt werden?**

Ger.Kost.Ges. § 91.

#### Beschluß.

In Sachen des Neubauers B. zu Kloster-Desede, Klägers,  
gegen

den preuß. Fiskus, Beklagten,

hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, in der Sitzung vom 31. Mai 1899 auf die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle vom 17. Januar 1899

beschlossen:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird die von dem Kläger B. gegen den Ansaß der Gebühren und Auslagen für die Berufungsinstanz eingelegte Erinnerung dahin für begründet erachtet, daß die dem Kläger zur Last fallenden Kosten auch für die Zeit bis zum Ausscheiden des Mitklägers K. nur nach dem Gegenstand der Berufungsbeschwerde des B. zu berechnen sind. Die weiter erforderliche Anordnung wird dem Oberlandesgericht übertragen. (V. B. 68/99.)

## Gründe:

Der Neubauer P. und der Kolon K. haben wegen eines ihren Grundstücken durch den Bergbau des Fiskus verursachten Schadens gemäß § 56 C.P.D. gemeinschaftlich Klage erhoben und beide gegen das am 4. April 1889 ergangene Urtheil erster Instanz die Berufung eingelegt. Der Werth des Streitgegenstandes in der Berufungsinstanz wurde für K. auf 20—22 000 M., für P. auf 5 400 bis 6 700 M. festgesetzt. Im Laufe der Berufungsinstanz kam am 28. Juni 1893 ein gerichtlicher Vergleich zwischen K. und dem beklagten Fiskus zu Stande, durch welchen der letztere jenem gegenüber die Kosten übernahm. In dem am 11. Juli 1898 ergangenen Berufungsurtheil ist über die Prozeßkosten zwischen P. und Beklagten dahin entschieden, daß dieselben jedem Theile zur Hälfte auferlegt, davon jedoch (u. A.) diejenigen Kosten ausgenommen werden, die der Beklagte in dem Vergleich mit K. diesem gegenüber übernommen hat.

Bei Aufstellung der Kostenrechnung für die Berufungsinstanz ist für die Zeit bis zum Ausscheiden des Mitklägers K. in Folge des Vergleichs vom 28. Juni 1893 die Summe der Forderungen beider Kläger zu Grunde gelegt, dabei aber die Verschiedenheit der Beteiligung der Kläger nicht berücksichtigt, vielmehr sind die Kosten für jeden je zur Hälfte angesetzt, und es ist die gegen diesen Kostenansatz von dem Kläger P. erhobene Erinnerung, weil das Berufungsurtheil eine Entscheidung über die Kostenvertheilung (zwischen P. und K.) nicht enthält, auf Grund des § 91 des Gerichtskostenges. zurückgewiesen worden.

Die hiergegen von P. erhobene Beschwerde ist begründet. Das erkennende Gericht war, nachdem K. aus dem Prozeß geschieden, nicht in der Lage, über die auf diesen fallenden, von dem Beklagten übernommenen Kosten eine Entscheidung zu treffen, also auch nicht die Quoten zu bestimmen, mit denen K. und P. für die durch ihre gemeinschaftliche Prozeßführung entstandenen Kosten haftbar geworden sind. Es kann daher aus dem Berufungsurtheil, welches ausdrücklich die von dem Beklagten gegenüber K. übernommenen Kosten ausschließt, kein Grund zur Anwendung des § 91 des Gerichtskostenges. entnommen werden. Es ist vielmehr zu fragen, in welcher Höhe K. als Extrahent des Verfahrens (§ 89 Gerichtskostenges.) Schuldner der bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen geworden war, als der Beklagte diese Kosten ihm gegenüber übernahm. Nach § 94 Nr. 1 a. a. D. werden schon vor Beendigung der Instanz von Jahr